

Pflegealltag

Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen oder umsorgen

Liebe Leserin, lieber Leser!

Vieles hat sich verändert in Corona-Zeiten: Die Tagespflege ist geschlossen, Betreuung über den Entlastungsbetrag funktioniert noch weniger als zuvor, die osteuropäischen Betreuungskräfte bleiben stellenweise aus, ambulante Dienste werden aus Angst vor Ansteckung nicht mehr genutzt oder sind selbst betroffen, Besuche in Pflegeheimen sind stark eingeschränkt. Pflegende Angehörige und ihre Familien sind mehr als je zuvor auf sich alleine gestellt.

Zusammen mit anderen tragen wir diese Situation in die Politik. Als erstes Ergebnis sind am 23. Mai 2020 einige Verbesserungen im **"2. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung"** in Kraft getreten, die wir Ihnen in unserem Info-Brief vorstellen möchten.

Das Redaktionsteam

(Foto: Hans-Reinhold Hofmann)



Kurz und verständlich: Wichtige Informationen – nicht nur zum Thema Pflege

Entlastungsleistungen durch Nachbarn möglich

Für **stundenweise Betreuung** oder **Hilfe im Haushalt** durch einen Pflege- bzw. Betreuungsdienst können Sie für 125 Euro im Monat Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen. Dafür muss Ihr Angehöriger einen Pflegegrad haben.

Der Betrag kann aber **auch ergänzend zu den Leistungen der Tages- oder Nachtpflege** eingesetzt werden. Oder man spart den Entlastungsbetrag an und finanziert damit bei einer **Kurzzeitpflege** die sogenannten „Hotelkosten“ (Unterkunft, Verpflegung).

Neu ist, dass Sie den Entlastungsbetrag **auch für** die Inanspruchnahme anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen können, wenn dies zur Überwindung von **infolge der Corona-Krise verursachten Versorgungsengpässen** erforderlich ist. **Andere Hilfe** (statt der anerkannten Dienstleister) kann auch z.B. auch **nachbarschaftliche Hilfe** sein.

Die Kosten für diese Hilfeleistung werden mittels einer **Rechnung** bei der Pflegekasse eingereicht und von dieser erstattet (sicherheitshalber empfiehlt es sich vorher nachzufragen, welche Kosten erstattet werden). Allerdings sollten die Pflegekassen an den Nachweis zur Erstattung der Kosten im Interesse einer zügigen und unbürokratischen Abwicklung keine überhöhten Anforderungen stellen.

Achtung: Diese Erweiterung auf z.B. Nachbarn gilt nur für Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 1**.

Entlastungsleistungen von 2019 können bis Ende September 2020 abgerechnet werden

Bisher kann man die Entlastungsleistungen eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres nutzen.

Neu: Die **bisherige Ansparmöglichkeit** von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen wird einmalig um drei Monate verlängert: Sie können also Leistungen aus dem Jahr 2019, die Sie noch nicht ausgegeben haben, **bis Ende September 2020** in Anspruch nehmen.

Dies gilt für **Pflegebedürftige aller Pflegegrade**.

Kostenerstattung Pflegehilfsmittel bis 60 Euro

Zu den zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln zählen z.B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz, Schutzschürzen. Hierfür gibt es normalerweise 40 Euro im Monat. Die Kostenerstattung dieser Hilfsmittel ist **ab 1. April 2020 auf 60 Euro** erhöht worden. Auch diese Änderung gilt **bis zum 30. September 2020**. Für Sie ist das **Kaufdatum** oder der Tag, an dem die **Pflegehilfsmittel geliefert** wurden, entscheidend.

Lohnfortzahlung für Angehörige erwachsener Menschen mit Behinderung, wenn Werkstatt, Tagesstätte wegen Corona geschlossen sind

Neu: Auch Angehörige/Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung können rückwirkend zum 30. März 2020 einen Anspruch auf Verdienstaufschlag haben, wenn sie ihr Kind wegen der Schließung von

Werkstätten, Tagesförderstätten mangels anderer Möglichkeiten zu Hause „beaufsichtigen, betreuen oder pflegen“. Jedes Elternteil erhält die Entschädigung bis zu 10 Wochen (insgesamt 20 Wochen), Alleinerziehende ebenfalls für **bis zu 20 Wochen**. Die Entschädigung beträgt nach dem Infektionsschutzgesetz **67 % des entstandenen Verdienstausfalls** (maximal 2016 Euro). Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. [Mehr zum Corona-Steuerhilfegesetz.](#)

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung sowie Pflegeunterstützungsgeld bis zu zwanzig Tagen

In einem akuten Pflegefall haben Beschäftigte bisher das Recht auf eine Auszeit von ein bis zehn Arbeitstagen, um die Pflege zu Hause zu organisieren. Das nennt sich **kurzzeitige Arbeitsverhinderung**. Arbeitgeber sind innerhalb dieses Zeitraums verpflichtet, betroffene Mitarbeiter von der Arbeit freizustellen.

Neu: Während der Corona-Pandemie wird **bis zum 30. September 2020** der Anspruch auf Freistellung auf **bis zu 20 Arbeitstage** verlängert, falls Corona-bedingt Pflege ausfällt.

Wichtig zu wissen: Es ist möglich, sich die Tage der Arbeitsverhinderung **unter Geschwistern aufzuteilen** (z.B. jeder 10 Tage). Der Anspruch setzt **nicht** voraus, dass die Beschäftigten evtl. vorhandene **Urteilsansprüche** nutzen. Alle Arbeitnehmer haben darauf ein Recht, unabhängig von der Größe Ihres Unternehmens. Eine bestimmte **Ankündigungsfrist gibt es nicht**. Jedoch sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber den Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

Eine **Lohnfortzahlung** während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung gibt es nur, wenn diese **ausdrücklich im Arbeitsvertrag** oder als Ergänzung dazu vereinbart wurde. Gibt es keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, zahlen die Pflegekassen für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ein **Pflegeunterstützungsgeld**. Diese Leistung wird **bis 30. September** jetzt auch für **bis zu 20 Tage** gezahlt. Das Pflegeunterstützungsgeld beträgt **90 % des ausgefallenen Netto-Entgelts**. Sie müssen dies bei der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen beantragen.

Familien- und Pflegezeit flexibler nutzbar

Arbeitnehmer (Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten) können bis zu **6 Monate vollständig oder teilweise** aus dem Job aussteigen, um einen pflegebedürftigen Angehörigen zu pflegen („**Pflegezeit**“). Wenn 6 Monate Pflegezeit nicht ausreichen, können Arbeitnehmer (Betriebe mit mehr als 25 Mitarbeitern) **bis zu 2 Jahre teilweise** aus dem Job aussteigen, um einen pflegebedürftigen Angehörigen zu pflegen („**Familienpflegezeit**“). Der Arbeitnehmer wird bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freigestellt.

Neu: Haben Sie die Pflegezeit oder Familienpflegezeit bislang noch nicht (vollständig) genutzt, dann können Sie **bis 30. September** und mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers, kurzfristig (**Rest-Zeiten dieser Freistellungen in Anspruch nehmen**). Die Gesamtdauer von 24 Monaten darf jedoch nicht überschritten werden und die genommene Zeit muss am 30. September 2020 beendet sein. Die **Familienpflegezeit muss zudem nicht direkt auf die Pflegezeit folgen**.

Die **Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche in der Familienpflegezeit** kann für einen Monat (Beginn ab 01. September 2020) unterschritten werden. Die **Ankündigungsfrist** beim Arbeitgeber wurde auf **10 Tage** vor Beginn der Familienpflegezeit verkürzt. Diese Erklärung kann in Textform, dies meint eine **lesbare Erklärung auch ohne echte Unterschrift** per Fax, E-Mail, SMS bzw. WhatsApp erfolgen. Auch weitere Vereinbarungen (z.B. über die Mindestarbeitszeit), können in solcher Textform erfolgen. Zur finanziellen Unterstützung durch den Verdienstausfall kann ein **Darlehen** beantragt werden. Sollten Sie einen Einkommensverlust durch z.B. verringerte Arbeitszeit, Kurzarbeit oder andere Corona-bedingte Einbußen haben, vergessen Sie nicht, in Ihrem Darlehens-Antrag auf die Berücksichtigung des Verdienstausfalls (mit entsprechenden **Nachweisen**) hinzuweisen.

Für **weitere Infos zu den einzelnen Regelungen** s. Link und Literatur-Quelle: www.verbraucherzentrale.de: [Corona - Was, wenn die Pflege zu Hause neu organisiert werden muss?](#)

Herausgeber dieser Information

Alte Mainzer Gasse 10
60311 Frankfurt
Tel.: 069 / 2982-1402
www.ispan.de

Redaktion „Pflegealltag“

Ingrid Rössel-Drath, Anke Banse

Klaus Unverzagt, Rita Wagener

E-Mail: redaktion.pflegealltag@ispan.de

IspAn

Interessenselbstvertretung
pflegender Angehöriger



Wir werden unterstützt von Caritas